

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

832.102

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 1 Bst. f

¹ Als Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, werden Personen zugelassen, die einen der folgenden Berufe selbständig und auf eigene Rechnung ausüben:

f. Neuropsychologe oder Neuropsychologin.

Art. 50b Neuropsychologen und Neuropsychologinnen

Die Neuropsychologen und Neuropsychologinnen haben nachzuweisen:

- a. einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie und einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Neuropsychologie nach dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011² (PsyG); oder
- b. einen Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

Art. 54 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4

¹ Als Laboratorium ist ohne weitere Bedingungen zugelassen:

- a. das Praxislaboratorium eines Arztes oder einer Ärztin, wenn:

¹ SR 832.102

² SR 935.81

4. die Analysen im Praxislaboratorium oder, für separat bezeichnete Analysen nach Ziffer 1, im Rahmen eines Hausbesuches durchgeführt werden;

II

¹ Diese Änderung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova